

Amt für Raumplanung
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 22. April 2016

Versand per E-Mail an raumplanung@bl.ch

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2016

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 den im Betreff erwähnten Entwurf und das Raumkonzept Basel-Landschaft als dazu gehörenden Grundlagenbericht zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen:

Allgemeine Bemerkung

Da das neu vorgelegte Raumkonzept Basel-Landschaft vom 31. August 2015 als Grundlagenbericht definiert ist und die Planungsgrundsätze der Strategie in Kapitel 3 und 4 als behördenverbindlich gelten sollen, möchten wir auch dazu Stellung nehmen.

Stellungnahme zum Raumkonzept

Seite 5, Agglomerationsprogramm Basel

Dass die im zitierten Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms Basel aufgeführten Raumtypen sich vor allem über das unterschiedliche ÖV-Angebot definieren, ist für uns eine überholte Sichtweise. Neben dem ÖV sind nach wie vor gute Erschliessungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) notwendig.

Seite 9, Bevölkerungsprognose 2035

Wir finden es auch aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre realistisch, dass für die Vorhersage der Bevölkerungsentwicklung vom Szenario „hoch“ ausgegangen und ein gleichmässiges Wachstum in allen Raumtypen angestrebt wird.

Seite 37, Tangentiale Strassenverbindungen

Bei der zitierten verstärkten Dynamik auf zentrumsnahe tangentielle Strassenachsen fehlt eine entsprechende Planungsanweisung für deren Ausbau.

Seite 43, Parkplatzpflicht

Die Beurteilung der gemäss RBV Anhang 11/1 im Kanton vorgeschriebenen Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen als „Hindernis“ im Bereich des Mobilitätsmanagements ist bewertend, politisch und zielt in die falsche Richtung. Sie gehört so nicht in einen Grundlagenbericht.

Seite 53, Leitsatz 3

„Bahn- und Tramkorridore“ werden als Rückgrat der Siedlungsentwicklung bezeichnet. Hier fehlen die Strassen als Verkehrsachsen. Zutreffend wäre der Ausdruck „Verkehrskorridore“.

Seite 68, Haupt- und Regionalzentren

Wir beantragen, die postulierte Priorisierung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu streichen.

Seite 72, Planungsgrundsatz c)

Basis für das Gesamtsystem Verkehr sind nicht nur „attraktive Velo- und Fusswegnetze“, diese ergänzen das bestehende und allenfalls noch auszubauende Strassennetz.

Stellungnahme zu den einzelnen Objektblättern bzw. der Richtplan-Gesamtkarte

S1.1 Siedlungsgebiet

Wir stimmen den aufgeführten Planungsgrundsätzen und der Festsetzung des Siedlungsgebietes zu. Wir erachten dessen Grösse für den Richtplanhorizont bis 2035 aufgrund der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 328'400 Einwohnern sowie 166'700 Beschäftigten als angemessen.

S1.2 Bauzonen

Nach dem Beschluss c) in den Planungsgrundsätzen sollen neu geschaffene Bauzonen dicht überbaut werden können. Die zu diesem Zweck festgelegte Mindestausnutzung mit einem Ausnutzungszifferäquivalent von 0.6 in ländlichen Gebieten bzw. 0.8 in den übrigen Gemeinden des Kantons lehnen wir als zu grossen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ab. Eine solche kantonale Vorschrift widerspricht der in Paragraph 18, Absatz 3 RBG festgelegten Kompetenz der Gemeinden, in den Zonenreglementen die Bebauungs- und Nutzungsziffern selbst zu bestimmen.

Auch der zusätzlich verlangte Nachweis über die hohe Qualität der Siedlungsstruktur, der Architektur, der Erschliessung und der Wohn- und Umweltqualität soll weggelassen werden. Weder im Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) noch in der dazu gehörenden Verordnung (RPV) findet sich eine Rechtsgrundlage für eine solch detaillierte Vorschrift. Gemäss der Planungsanweisung c) erhebt der Kanton jährlich den Überbauungsstand in sämtlichen Bauzonen (aller 86 Gemeinden) sowie alle zwei Jahre den Erschliessungsstand sowie die Innenentwicklungspotenziale zusammen mit den Gemeinden. Wir finden diesen geplanten grossen Aufwand auch in Berücksichtigung der personellen Ressourcen unverhältnismässig und beantragen die Streichung.

S3.1 Ortsbildschutz

Die nach unserer Ansicht viel zu umfangreiche Planungsanweisung c) ist auf das nach Artikel 47 RPV Notwendige zu reduzieren. Insbesondere das Ausweisen von Potenzialen für die Siedlungsentwicklung und die verlangten Nachweise für die einzelnen Nutzungen führen zu einem immensen Arbeitsaufwand für die Gemeinden.

S3.2 Siedlungsqualität / ISOS

Grundsätzlich sollte sich der Schutz der Ortsbilder auf die **Ortskerne** beschränken, welche in vielen Gemeinden bereits durch entsprechende Reglemente in ihrem Bestand geschützt sind. Fragwürdig finden wir insbesondere den Planungsgrundsatz b) mit der Priorität des ISOS, welche nur in Frage gestellt werden kann, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes öffentliches Bedürfnis nachweisen lässt. Im ISOS sind nicht nur Objekte in den Ortskernen, sondern auch zum Beispiel Häusergruppen aus den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhunderts in den normalen Bauzonen enthalten. Sollte hier das ISOS absolute Priorität erhalten, wären Abbrüche und Ersatzneubauten im Sinne der verdichteten Siedlungsent-

wicklung (S2.1) nicht mehr möglich. Die Planungsgrundsätze sind deshalb entsprechend anzupassen.

In den örtlichen Festsetzungen sollen nur die Ortskerne und nicht ganze Dörfer bzw. Teile von Siedlungsgebieten aufgenommen werden. Es sollte den Gemeinden überlassen werden, mit entsprechenden Festsetzungen in den Zonenreglementen weitere Objekte zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin